

25.10.88

U - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von
Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort
"Gemüsesäfte"
die Worte
"Milch und flüssige Milcherzeugnisse"
eingefügt.

Begründung:

Mit der Verordnung über die Rücknahme
und Pfanderhebung von Getränkeverpackun-
gen aus Kunststoffen erfüllt die Bundes-
regierung u. a. ihre Verpflichtungen
aus der Richtlinie des Rates vom 27. Juni
1985 über Verpackungen für flüssige
Lebensmittel (85/339/EWG).

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988 ...

Der Regelungsbereich der vorgenannten Richtlinie umfaßt auch Milch und flüssige Milcherzeugnisse (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 der Richtlinie).
Durch die vorgeschlagene Einfügung wird die nationale Verordnung an die EG-Richtlinie angepaßt.

Zwischen
den Zif-
fern 2
bis 4
besteht
Sachzu-
sammen-
hang

2. Zu § 3 a (neu)

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a. Wiederbefüllung, Verwertung

Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die leeren Verpackungen für eine Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind. Die zurückgenommenen leeren Verpackungen aus Kunststoffen sind einer Wiederbefüllung oder einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zuzuführen."

Begründung:

Die mit der Verordnung bezweckte Entlastung der öffentlichen Abfallentsorgung tritt nur ein, wenn das vom allgemeinen Hausmüllstrom getrennte Leergut tatsächlich einer Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt wird. Um dies zu erreichen, muß die Wiederbefüllung oder Verwertungspflicht in der Verordnung eindeutig festgelegt werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes (AbfG). Aus dem letzten Satzteil in § 2 Abs. 2 Satz der Vorlage läßt sich eine solche Festlegung nicht ableiten, da dort

lediglich eine Wiederbefüllungs- oder Verwertungsabsicht der Abfüller und Vertreiber fingiert, jedoch keine durchsetzbare Pflicht zur Wiederbefüllung oder Verwertung des Leergutes begründet wird.

Die Festlegung einer Wiederbefüllungs- oder Verwertungspflicht in der Verordnung ist auch nicht im Hinblick auf das Verwertungsgebot gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 AbfG entbehrlich. Dieses Gebot greift nämlich nicht, wenn dem Abfüller oder Vertreiber keine Verwertungsanlage zur Verfügung steht. Die Entsorgung der zurückgenommenen leeren Verpackungen im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung ist auch nicht durch einen Ausschluß der Kunststoffverpackungen gemäß § 3 Abs. 3 AbfG generell zu verhindern. Ein solcher Ausschluß könnte, insbesondere bei PET-Flaschen, nur darauf gestützt werden, daß die Kunststoffverpackungen wegen ihrer Menge nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können. Diese Voraussetzung ist in der Regel nicht erfüllt, wenn eine entsorgungspflichtige Körperschaft über eine thermische Abfallverwertungsanlage entsorgt wird.

3. Zu § 2 Abs. 2, § 4 Nr. 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abfüller und Vertreiber, die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Verkäufer abgeben, sind verpflichtet, die vom Verkäufer zurückgenommenen leeren Verpackungen zurückzunehmen, die nach Art, Form und Größe denen entsprechen, die sie in Verkehr bringen."

Als Folge

wird in § 4 Nr. 1 das Zitat "§ 2 Abs. 2 Satz 1" durch das Zitat "§ 2 Abs. 2" ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 3 a. Der letzte Satzteil in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorlage ist im Hinblick auf den neuen § 3 a entbehrlich. Die anstelle dieses Satzteils eingefügte Formulierung bringt die mit der Verweisung in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage beabsichtigte Regelung klarer zum Ausdruck.

4. Zu § 4 Nr. 2 und 3 (neu)

In § 4 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. entgegen § 3 a Satz 1 Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt, obwohl die leeren Verpackungen weder für eine Wiederbefüllung noch für eine Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind."

Begründung:

Als Folge der Festlegung der Verpflichtung in § 3a Satz 1 ist es erforderlich, Verstöße hiergegen mit Geldbuße zu bewehren. Die Möglichkeit zum Erlaß von Anordnungen und zu deren Durchsetzung mit Zwangsgeldern wirkt lediglich für die Zukunft und ermöglicht nicht Sanktionen aufgrund bereits begangener Verstöße.

5. Zu § 6 Satz 2

§ 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für Verpackungen aus Kunststoffen, die nach Art, Form und Größe schon vor dem 1. Dezember 1987 im Geltungsbereich des Abfallgesetzes regelmäßig für den Vertrieb von Getränken eingesetzt wurden, tritt diese Verordnung am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, Anpassung
an § 2 Abs. 1.

B.

6. Der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C.

7. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung mit der vorgelegten Verordnung einen weiteren Schritt zur Wiederverwertung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen unternehmen will.

Er sieht in dieser Verordnung keine abschließende Regelung, nachdem der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 20.9.1988 ein Verbot von Einwegverpackungen für Getränke zugelassen hat.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren künftigen Regelungen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs voll aufzunehmen und dabei zu berücksichtigen, daß Getränkeverpackungen aus Kunststoffen nur noch als Mehrwegverpackungen verwendet werden.

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20.9.88 Dänemark das Recht zuerkannt, daß Bier und Erfrischungsgetränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen, also nicht in Einwegflaschen und -dosen, auf den Markt gebracht werden. Der durch die vorgelegte Verordnung erzielte erste Schritt zur Rücknahme- und Pfanderhebungspflicht wird diesem Urteil angepaßt werden müssen.